

Im Februar 1994 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in dieser Sache das letzte Wort gesprochen: Der Stasi-belastete Anwalt darf weiter in seinem Beruf arbeiten! Eine „normale Zusammenarbeit“ mit der DDR-Staatssicherheit reicht nicht aus, einem Anwalt die Zulassung zu entziehen. Die Veröffentlichung der Begründung des BGH steht noch aus.

### **Unter Wahrnehmung eigener Vorteile nahm er Denunzierungen vor**

Zu b): Die Neuzulassung von Rechtsanwälten regelt das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 13.Sept. 1990, dessen 2. Abschnitt seit dem 26.6.1992 durch § 23 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG) ersetzt ist. Darin heißt es:

„Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (RAK), in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will, zu hören.“ Paragraph § 7 Ziff. 2 RAG lautet:

„Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben.“

Ein Diplom-Jurist, der in der DDR als wissenschaftlicher Mitarbeiter gearbeitet hatte, beantragte im August 1990 seine Zulassung als Rechtsanwalt. Die Zulassung durch das Ministerium der Justiz der DDR konnte nicht mehr zum Abschluß gebracht werden, und die nunmehr zuständige Behörde, die Landesjustizverwaltung Sachsen, war zur Einholung eines Gutachtens von der RAK verpflichtet. Die sprach sich gegen die Zulassung aus und begründete dies mit einer langjährigen Tätigkeit des Ast. als IM. Dagegen wehrte sich der Ast. mit einem Antrag auf gerichtliche Überprüfung erfolglos. Der Sächsische Berufsgerichtshof lehnte die Zulassung unter Verweis auf § 7 Ziff. 2 RAG ab. In der Begründung heißt es:

„Der Ast. ist jedenfalls zur Zeit nicht würdig, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. ... Nach eigenen Angaben war der Ast. als inoffizieller Mitarbeiter für das MfS der DDR tätig. ... Die zur Verfügung stehenden Staatssicherheitsunterlagen enden am 11.8.86 mit einer Gesamteinschätzung, in welcher dargelegt wird, daß eine weitere Zusammenarbeit durch den Arbeitsplatzwechsel ... perspektivlos erscheint. Von einer inneren Abkehr des Ast. ist nicht die Rede. Trotz der ... eingeschätzten Perspektivlosigkeit ... setzte der Ast. seine Tätigkeit nach eigenen Angaben bis 1988 fort. ...

Als inoffizieller Mitarbeiter ... hat der Ast. schuldhaft gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen. Unter Wahrnehmung eigener Vorteile nahm er Denunziationen vor, wobei er wußte, daß er damit dem denunzierten Personenkreis hinsichtlich seiner persönlichen und beruflichen Entwicklung schade-